

Handhabung der Kampfmittelrisiken durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Klaus-Ulrich Mosel

Sparte Portfoliomanagement
Zentrale Bonn, Dienstsitz Berlin

Agenda

- **Wer ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
- **Die Bundesanstalt und die Gefahrenabwehr**
- **Kostentragung**
- **Staatspraxis**
- **BImA als Körperschaft öffentlichen Rechts: Handelsrecht**
- **Organisation des Altlastenmanagements innerhalb der BImA.**

Die Bundesanstalt für Immobilienleistungen (BImA)



Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist der Immobiliendienstleister des Bundes. Hervorgegangen aus der Bundesvermögensverwaltung als Teil der Bundesfinanzverwaltung übernimmt die BImA Immobilien und Immobiliendienstleistungen für alle Bundesressorts.

Die BImA ist im gesamten Bundesgebiet mit insgesamt rund 6.000 Beschäftigten verteilt auf die Zentrale Bonn und 9 Direktionen (Berlin, Dortmund, Erfurt, Freiburg, Koblenz, Magdeburg, München, Potsdam und Rostock) mit insgesamt rund 120 Haupt- und Nebenstellen vor Ort vertreten.

Die BImA und die Gefahrenabwehr



Die Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelresten ist als Gefahrenabwehr nach der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsverteilung **Aufgabe der Länder**.

Innerhalb der Bundesländer obliegt die Kampfmittelbeseitigung den Ordnungsbehörden.

Diese Grundsätze gelten auch für den Bund bzw. die BImA als einem der größten Immobilieneigentümer Deutschlands.

Kostentragung für Kampfmittelrisiken



Die Länder können die Kosten, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen nach Art. 30 Grundgesetz (GG) als eine Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegenden Räumung von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg entstehen, gemäß Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG vom Bund erstattet verlangen, soweit diese Kostentragung der im Jahre 1965 bestehenden **Staatspraxis** für Kampfmittelräumung entspricht.

Die Staatspraxis wurde in Anlehnung an § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) entwickelt. Danach sind Ansprüche im Sinne von § 1 AKG, die auf einer Verletzung des Eigentums oder anderer Rechte an einer Sache oder an einem Recht beruhen, noch zu erfüllen, wenn die Erfüllung des Anspruchs zur Abwendung einer **unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit** erforderlich ist.

Kampfmittelrisiken 2012 // Klausur-Ulrich Mosel // 01.02.2012 // Seite 5

Staatspraxis



Die Staatspraxis unterscheidet zwischen den Kosten für die Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften sowie ausländischer und deutscher Munition auf bundeseigenen Liegenschaften.

Die Staatspraxis gilt unabhängig von den Regelungen zur Kostentragung durch die Grundstückseigentümer / Zustandsstörer in den einzelnen Bundesländern.

Damit können die Länder dem Bund als Grundstückseigentümer die Kosten der als eine Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegenden Räumung von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg zur Abwendung einer **unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit** immer auferlegen, auch wenn einzelne Länder den Grundstückseigentümern als Zustandsstörern dafür keine Kosten abverlangen würden.

Kampfmittelrisiken 2012 // Klausur-Ulrich Mosel // 01.02.2012 // Seite 6

Staatspraxis und BImA

Alle bundeseigenen Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministers wurden mit dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA-Errichtungsgesetz) auf die BImA übertragen. Die BImA übernimmt weiter schrittweise das Eigentum an allen inländischen Dienstliegenschaften des Bundes. Gegenwärtig läuft die Übertragung aller Bundeswehrliegenschaften, die 2013 abgeschlossen sein wird.

Die BImA sieht sich an die Staatspraxis gebunden und ist sich bewusst, die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf den BImA-eigenen Liegenschaften im Rahmen der Staatspraxis zu tragen.

Die BImA ist nicht zuständig für die Kosten für die Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften. Die Staatspraxis für nicht bundeseigene Liegenschaften regelt das BMF.

BImA als Körperschaft öffentlichen Rechts

Die BImA folgt in ihrer Bilanzierung nicht mehr den Regeln der Kameralistik, sondern hat das ihr übertragene Vermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten (§ 8 Abs. 2 BImA-Errichtungsgesetz).

Neben dem Vermögen sind auch Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten im Bereich des Altlastenmanagements der BImA ergeben sich dabei aus den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Bundesbodenschutzgesetz und aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr nach Länderecht in Verbindung mit der Staatspraxis.

Eigentümergepflichten zur Gefahrenabwehr

Handelsrechtliche Voraussetzungen für Rückstellungen

- Allgemein sind Verbindlichkeiten bei allen Unternehmen mit ihrem Erfüllungsbetrag zu bilanzieren (§ 253 Abs. 1 HGB). Rückzahlungsbetrag ist dabei der Betrag, der zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aufgebracht werden muss.
- Die Verbindlichkeit ist hier in den Eigentümergepflichten zur Gefahrenabwehr zu sehen.

Eigentümergepflichten bei Kampfmittelsachverhalten (Landesrecht und Staatspraxis)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung wg. öffentlicher Zugänglichkeit (Naturschutz- und Waldgesetze des Bundes und der Länder)

Arbeitschutz im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen bzw. landschaftspflegerischen Nutzung

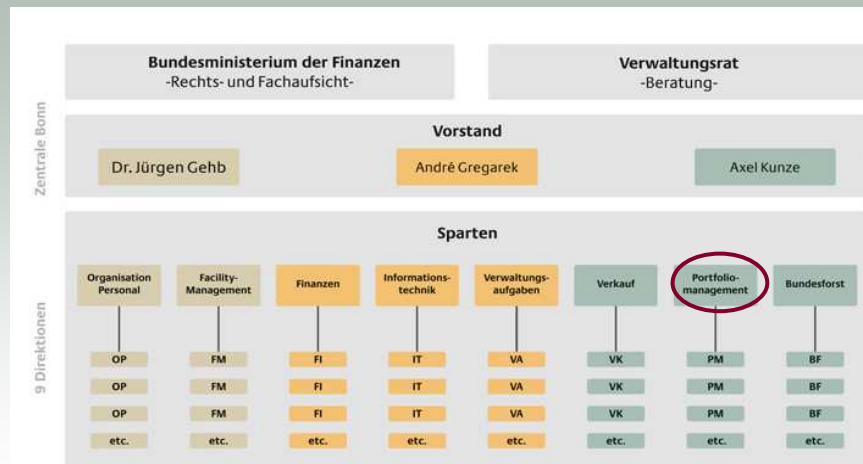
Umsetzung mit Hilfe der Leitstelle des Bundes

Die BImA hat entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr nach Landesrecht in Verbindung mit der Staatspraxis die Risiken für Aufwendungen von Kampfmittelerkundungen und -beseitigungen erfasst. Ein Kostenschätzungsmodell ermittelt liegenschaftsgenau die Kosten für die Gefahrenerforschung (Phasen A und B der ressortübergreifend eingeführten Bund-Länder-Arbeitshilfe Kampfmittelräumung der Leitstelle) und für die Beseitigung von Gefahren (Phase C) entlang von Straßen und Fahrwegen sowie bei Bombenblindgängerverdachtspunkten.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen Räumung sieht die BImA in der Regel nicht. Eine Gefahrenabwehr kann z. B. auch durch Betretungsverbote (Beispiel Wittstocker Heide) erreicht werden.

Organisation der BIaA

Spartenzugehörigkeit des Zentralen Altlastenmanagements



Kampfmittelrisiken 2012 // Klaus-Ulrich Mosel // 01.02.2012 // Seite 11

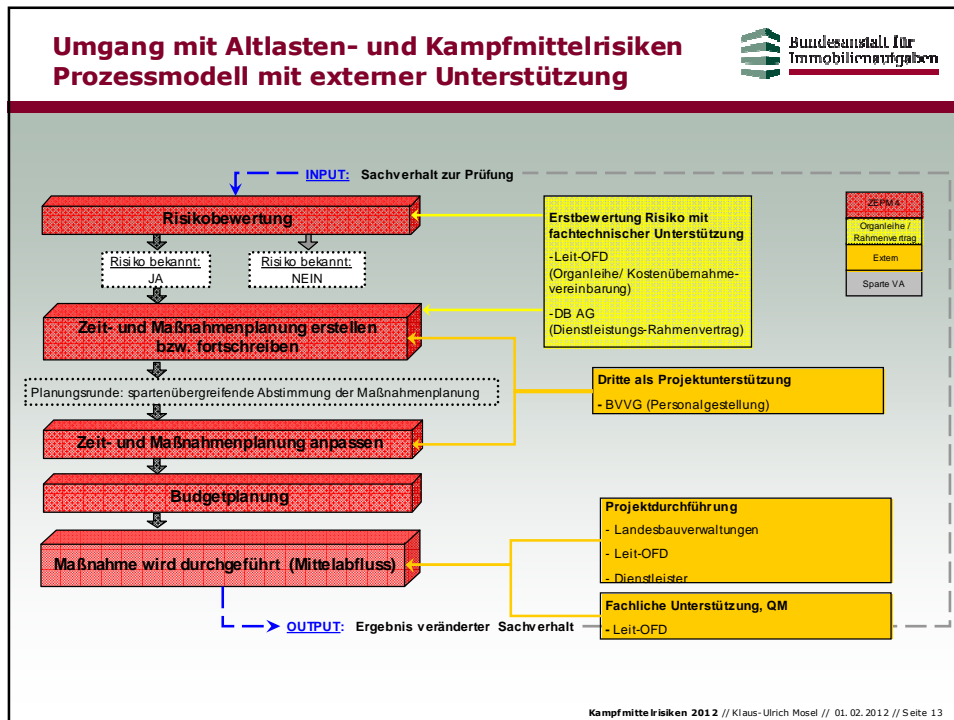
Zentrales Altlastenmanagement

Zuständig innerhalb der BIaA ist die der Sparte Portfoliomanagement zugehörige Abteilung **Zentrales Altlastenmanagement**. Neben Kampfmittelrisiken werden dort auch alle Altlastenrisiken der BIaA erfasst. Das Zentrale Altlastenmanagement bedient sich zur fachlichen Unterstützung der Leitstellen des Bundes bei der OFD Niedersachsen in Hannover und externer Dienstleister.

Zum systematischen Abbau der erkannten Kampfmittelrisiken wurden 2011 ca. 2650 Einzelmaßnahmen nach fachlichen Prioritäten geplant. Die Gesamtlaufzeit ist für Risiken aus Altlasten bis 2058 (Ende des letzten Monitorings) und für Risiken aus Kampfmitteln bis 2032 (Ende der letzten Räumung) geplant.

Kampfmittelrisiken 2012 // Klaus-Ulrich Mosel // 01.02.2012 // Seite 12

Umgang mit Altlasten- und Kampfmittelrisiken Prozessmodell mit externer Unterstützung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!